

Stundungen / Ratenzahlungen Steuern

Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse können fällige Steuern, Zinsen, Bussen und Kosten vorübergehend gestundet oder Ratenzahlungen bewilligt werden.

Eine Stundung kann insbesondere gewährt werden, wenn die steuerpflichtige Person in vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.

Eine Stundung darf in der Regel nicht länger als sechs Monate bewilligt werden.

Zu beachten ist jedoch, dass für die Zeit der Stundung oder Ratenzahlung Zinsen geschuldet sind.

Melden Sie sich mit Ihrem Anliegen persönlich bei den Mitarbeitenden der Abteilung Finanzen oder füllen Sie das Stundungsgesuch aus.

[Stundungsgesuch.pdf \[pdf, 108 KB\]](#)

Zuständige Abteilung

[Finanzen und Controlling](#)